



Wittstock/Dosse, 15.08.2024

## Beschlussvorlage

Federführend: Ordnungsamt

Vorlage-Nr.: BV/013/2024  
Status: öffentlich

## Stadtordnung

Gremium	Datum	Zuständig
Ordnungsausschuss	22.08.2024	Vorberatung
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	29.08.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	04.09.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2024	Beschlussfassung

## Beschlussvorschlag:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wittstock/Dosse (-Stadtordnung)-

gez. Dr. Wacker  
Bürgermeister

## **Gesetzliche Grundlagen:**

§ 26 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 19)

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) haben die örtlichen Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie führen diese Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. Soweit gesetzliche Vorschriften fehlen oder abschließende Regelungen nicht enthalten, treffen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Gemäß § 26 Abs. 1 OBG können die örtlichen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen. Hierbei handelt es sich um Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (§ 24 OBG). Ordnungsbehördliche Verordnungen haben eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren (§ 31 Absatz 1 OBG). Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wittstock/Dosse vom 02.07.2004 (Stadtordnung) ist am 18.07.2004 in Kraft getreten und mit Ablauf des 17.07.2024 außer Kraft getreten.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung (Stadtordnung) geboten. Die Stadtordnung 2024 berücksichtigt die gesellschaftliche Entwicklung sowie die aktuelle Rechtslage. Sie enthält u.a. Regelungen:

- zu allgemeinen Verhaltenspflichten sowie zum Schutze der Straßen und Anlagen (§ 3)
- zum Unterlassen von Verunreinigungen der Straßen und Anlagen (§ 4)
- zur Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten (§ 5)
- zur Nutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen (§ 6)
- zur Anlage und Unterhaltung von Anpflanzungen (§ 7)
- zum Schutz vor Immissionen (§ 8)
- zum Halten und Führen von Tieren (§ 9)
- zu Anliegerpflichten/Gefahrenabwehr (§ 10)
- zur Hausnummerierung (§ 11)

Zur Begründung im Einzelnen:

### **§ 1 Stadtordnung 2024 - Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird auf Straßen und Anlagen für das Gebiet der Stadt Wittstock/Dosse erweitert. In der Stadtordnung 2004 war der Geltungsbereich auf das Gemarkungsgebiet der Stadt Wittstock/Dosse beschränkt.

### **§ 2 Stadtordnung 2024 - Begriffsbestimmungen**

Zu den Straßen werden die Grünstreifen als Straßenbestandteil hinzugefügt. Die Grünstreifen waren in der Stadtordnung 2004 nicht als Straßenbestandteil aufgeführt.

### **§ 3 Stadtordnung 2004 – Fahnen, Überspannungen**

§ 3 kann entfallen, da die Regelung im Brandenburgischen Straßengesetz und der Sonder-nutzungssatzung der Stadt Wittstock/Dosse normiert ist.

### **§ 3 Stadtordnung 2024 – Verhalten auf Straßen und in Anlagen**

§ 3 wird neu definiert. In Abs. 1 und 2 werden Verhaltensregeln auf Straßen und in Anlagen aufgestellt. Abs. 3 stellt Regelungen zum Schutze der Straßen und Anlagen auf. So ist jetzt z. B. das Halten und Parken auf Grünstreifen untersagt, welche von der Straßenverkehrsordnung nicht erfasst werden. Neu ist auch das Verbot, Grillgeräte zu benutzen.

### **§ 4 Stadtordnung 2004 - Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

Die Regelungen des § 4 Stadtordnung 2004 werden in den neu gefassten § 3 Stadtordnung 2024 eingefügt.

### **§ 4 Stadtordnung 2024 - Verunreinigungen**

§ 4 wird neu gefasst. Regelungen aus § 4 Stadtordnung 2004 –Kraftfahrzeuge und Wohnwagen- und § 8 Stadtordnung 2004 -Verunreinigungen- werden in § 4 Stadtordnung 2024 -Verunreinigungen- zusammengefügt. Neu geregelt werden die Zeiten für das Herausstellen von Abfallbehältern, Wertstoffbehältern und Sperrmüll. Sie werden den Lebensverhältnissen angepasst.

### **§ 5 Stadtordnung 2004 und § 5 Stadtordnung 2024 bleiben unverändert.**

### **§ 6 Stadtordnung 2004 -Feuer -**

§ 6 wird in § 3 Stadtordnung 2024 eingefügt.

### **§ 6 Stadtordnung 2024 -Nutzung von Kinderspielplätzen, öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen-**

§ 6 wird neu gefasst. Es werden neben dem Alkoholverbot auch der Konsum von Tabak und berauschenden Mitteln auf Kinderspielplätzen untersagt. Außerdem werden Nutzungszeiten sowie der Personenkreis, der sich auf Kinderspielplätzen aufhalten darf, geregelt. Für die Nutzung der öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen werden Nutzungszeiten eingeführt.

### **§ 7 Stadtordnung 2004 -Abdeckungen-**

§ 7 wird in § 3 Stadtordnung 2024 -Verhalten auf Straßen und in Anlagen- eingefügt.

### **§ 7 Stadtordnung 2024 – Anpflanzungen-**

Die Vorschrift für das Anlegen und Unterhalten von Anpflanzungen an öffentlichen Straßen war in der Stadtordnung 2004 nicht normiert wird in die Stadtordnung 2024 neu aufgenommen. Sie dient der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.

### **§ 8 Stadtordnung 2004 -Verunreinigungen-**

Die Regelungen des § 8 Stadtordnung 2004 werden in den § 4 Stadtordnung 2024 -Verunreinigungen- eingefügt.

### **§ 8 Stadtordnung 2024 -Lärm- -**

Die Regelungen werden aus § 10 Stadtordnung 2004 Lärm- übernommen.

### **§ 9 Stadtordnung 2004 -Benutzung der Anlagen; Störendes und gefährdendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen-**

Die Regelungen werden in die § 3 -Verhalten auf Straßen und in Anlagen- und § 4 -Verunreinigungen- der Stadtordnung 2024 eingefügt.

### **§ 9 Stadtordnung 2024 -Halten und Führen von Tieren-**

§ 9 wird neu gefasst. Regelungen aus § 11 Stadtordnung 2004 -Hunde Leinenzwang- werden übernommen. Die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen wird auf alle Tiere erweitert. Außerdem müssen Hundehalter jetzt eine Leine auch außerhalb von Gebieten mit Anleinplicht mitführen, um sie im Bedarfsfall anlegen zu können.

### **§ 10 Stadtordnung 2004 -Lärm-**

§ 10 wird zu § 8 Stadtordnung 2024 und bleibt unverändert

### **§ 10 Stadtordnung 2024 -Gefahrenabwehr-**

Es werden die Regelungen aus § 12 Stadtordnung 2004 übernommen.

### **§ 11 Stadtordnung 2004 -Hunde Leinenzwang-**

Die Regelungen des § 11 werden in § 9 Stadtordnung 2024 -Halten und Führen von Tieren- eingefügt.

### **§ 11 Stadtordnung 2024 -Hausnummerierung-**

In den neu gefassten § 11 Stadtordnung 2024 werden die Regelungen des § 13 Stadtordnung 2004 - Hausnummern, Hinweise auf Grundstücken- übernommen. Neu hinzugefügt werden klare Vorgaben für das Anbringen der Hausnummern. Grundstücke müssen im Notfall einwandfrei erkennbar sein.

### **§ 12 Stadtordnung 2004 -Gefahrenabwehr-**

Die Regelungen werden in § 10 Stadtordnung 2024 –Gefahrenabwehr- übernommen.

### **§ 12 Stadtordnung 2024 –Ausnahmegenehmigungen-**

Die Regelung wird aus § 14 Stadtordnung 2004 -Ausnahmegenehmigungen- übernommen und bleibt unverändert.

### **§ 13 Stadtordnung 2004 -Hausnummern, Hinweise auf Grundstücken-**

Die Regelungen werden in § 11 Stadtordnung 2024 -Hausnummerierung- eingefügt.

### **§ 13 Stadtordnung 2024 -Ordnungswidrigkeiten-**

### **§ 14 Stadtordnung 2004 -Ausnahmegenehmigungen-**

§ 14 Stadtordnung 2004 wird zu § 12 Stadtordnung 2024 und bleibt unverändert

### **§ 14 Stadtordnung 2024 -Inkrafttreten-**

### **§ 15 Stadtordnung 2004 -Ordnungswidrigkeiten-**

§ 15 Stadtordnung 2004 wird zu § 13 Stadtordnung 2024

### **§ 16 Stadtordnung 2004 -Ordnungswidrigkeiten-**

§ 16 Stadtordnung 2004 wird zu § 14 Stadtordnung 2024

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**Anlagen**

Stadtordnung 2004

Stadtordnung 2024